

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Wirges und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung vom 26.06.2026

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 25.06.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Wirges (nachfolgend als VG bezeichnet) betreibt die kommunalen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen, jeweils bestimmten Gebäude, Räume, Wohnungen und Container.
Diese können sich in verbandsgemeindeeigenem Eigentum oder in angemieteten Räumlichkeiten befinden.
- (3) Zu den Unterkünften gehören auch die Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (4) Die Unterkünfte werden möbliert in einfachem Standard zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zweckbestimmung/Begriffsdefinition

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- (2) Im Nachgang wird für Obdachlosenunterkünfte der Überbegriff „Unterkunft“, sowie für Obdachlose der Überbegriff „Untergebrachte“ verwendet.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezugs ist eine entsprechende Zuweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der VG, welche auch mündlich erteilt werden kann.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem angegebenen Datum in einer schriftlichen Verfügung der VG oder mit der entsprechenden Mitteilung über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die untergebrachten Personen.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis erst mit der vollständigen Räumung der Unterkunft.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit für die betroffene Unterkunft aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a) der Grund für die Zuweisung weggefallen ist.
 - b) die Unterkunft auf Grund von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - c) die Unterkunft verkauft wird.
 - d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der VG und dem Dritten beendet wird.
 - e) die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates verwenden.
 - f) die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu den Gefährdungen von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (5) Eine den Zeitraum von zwei Wochen übersteigende Abwesenheit der Untergebrachten ist der VG spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses eventuell hinterlassene Möbel und sonstige Gegenstände des ehemaligen Untergebrachten werden auf Kosten des Nutzers zwei Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine erneute Benachrichtigung der Untergebrachten über die bereits erfolgte Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.
- (7) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der bisher Untergebrachten.

- (8) Die VG kann innerhalb der Unterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und des überlassenen Zubehörs

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den Untergebrachten ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Untergebrachten sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten. Sie haben für die ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die VG die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen.
- (3) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der VG vorgenommen werden.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den einzelnen Unterkünften kann die VG besondere Hausordnungen erlassen.
- (5) Die VG darf bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Pflichten der Untergebrachten, Hausordnung

Die Untergebrachten sind weiter verpflichtet

1. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Wahrung des Hausfriedens;
2. die von der VG erlassene Hausordnung (§ 5 Abs. 4) einzuhalten;
3. die Unterkünfte, sowie gemeinsam benutzte Flure, Treppen, Waschküchen u. ä. mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Vernachlässigt ein Untergebrachter diese Pflicht, kann die VG die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Untergebrachten durchführen lassen;
4. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören;
5. die Pflichten zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straße zu erfüllen;
6. die Pflichten zur Mülltrennung nach der Abfallwirtschaftssatzung zu erfüllen;
7. die zuständige Stelle der VG unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
8. ausschließlich die in den Unterkünften vorhandenen speziellen Vorrichtungen und Einrichtungsgegenstände zum Kochen und Zubereiten von warmen Speisen u. ä. zu verwenden.

§ 7 Verbote

(1) Den Untergebrachten ist untersagt

- a) in der Unterkunft Personen aufzunehmen, denen dieser Wohnraum nicht zugewiesen wurde;
- b) innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften Hausbesuche zu empfangen;
- c) die Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen; insbesondere ein Gewerbe zu betreiben;
- d) Tiere jeglicher Art in den Unterkünften oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück zu halten;
- e) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen,
- f) in den Unterkünften Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
- g) Alkohol und Drogen in den Unterkünften aufzubewahren und zu konsumieren;
- h) in den Räumlichkeiten der Unterkunft zu rauchen -gilt auch für Shisha rauchen- (auf den Außenflächen ist Rauchen gestattet);
- i) entgegen § 6 Nr. 8 außerhalb der in den Unterkünften vorhandenen Vorrichtungen (Küchen; Küchenzeilen, Kochvorrichtungen etc.) zu kochen und warme Speisen zuzubereiten;
- j) eine eigenmächtige Auswechselung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen;
- k) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Hausflur und in den Gemeinschaftsräumen wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern;
- l) offenes Feuer innerhalb Unterkünfte zu entzünden (z. B. Benutzung von Grills, Gaskochen, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung mit Trocken- oder Brennspritusbetriebenen Geräten).

(2) Ausnahmen der nach Absatz 1 genannten Verbote bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VG. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, im Haus lebende und/oder nebenan Wohnende belästigt oder die Unterkunft, das Unterkunftsgebäude oder das Grundstück beeinträchtigt werden. Die Untergebrachten haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch besondere Benutzungen nach Absatz 1 verursacht werden. Ausnahmen können auch im Rahmen einer Hausordnung zugelassen werden.

§ 8 Weisungsrecht, Hausverbot

(1) Die zuständigen Bediensteten der VG sind befugt, den Untergebrachten und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Bediensteten oder Bestimmungen der Hausordnung können die Besucher der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden. Wird gegen ein verhängtes Hausverbot verstoßen, behält sich die VG die Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs vor.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der VG oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, die Unterkünfte ohne vorherige Anmeldung zu betreten. Hierfür liegt der einweisenden Behörde ein Zweitschlüssel vor.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der gemeindlichen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der VG.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der VG zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und in dem Zustand zu übergeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurde. Alle persönlichen Gegenstände des Untergebrachten sind zu entfernen.
- (2) Alle Schlüssel, auch die von den Untergebrachten gefertigten Nachschlüssel, sind den zuständigen Bediensteten der VG auszuhändigen. Beim vorsätzlichen Einbehalten oder Verlust von Schlüsseln behält sich die VG vor, das entsprechende Schloss auszutauschen und die entstehenden Kosten dem ehemaligen Untergebrachten gegenüber geltend zu machen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Untergebrachten haften der VG für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß genutzt, gelüftet, geheizt oder in sonstiger Weise willkürlich beschädigt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (2) Die Untergebrachten haften der VG für an sie ausgehändigte und später verlorengegangene bzw. abhandengekommene Schlüssel in Höhe der individuellen Ersatzanschaffungs- und Folgekosten.

- (3) Schäden, Verunreinigungen und zurückgelassene persönliche Gegenstände kann die VG auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die VG haftet den Untergebrachten nur für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung im Wege des unmittelbaren Zwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).
- (3) Die Benutzungsgebühren werden von der VG für die Benutzung der Unterkunft einschließlich aller Betriebskosten erhoben.

§15 Gebührenhöhe

- (1) Hier werden die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Unterkunft (Nettokaltniete zuzüglich den Betriebs-, Strom und Heizkosten etc.), geteilt durch die Gesamtzahl der Unterbringungsmöglichkeiten als monatliche Benutzungsgebühr für die Untergebrachten festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige (siehe § 15 Abs. 3 der Satzung) Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des Monats. Bei Auszug bzw. Räumung im Laufe eines Monats endet die Gebührenschuld mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Zuweisungs-, bzw. Umsetzungsverfügung ergehen kann.
- (4) Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkünfte entbindet die Untergebrachten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. eine der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Bestimmungen zuwiderhandelt;
 - 2. eine Bestimmung der aufgrund § 5 Abs. 4 erlassenen Hausordnung nicht beachtet;
 - 3. Bestimmungen der §§ 6 bis 7 nicht beachtet;
 - 4. Bediensteten der VG oder deren Bevollmächtigte nach § 9 den Zutritt zur Unterkunft verweigert;
 - 5. eine Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses entgegen § 11 nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder die Schlüssel zur Unterkunft nicht vollständig und/oder fristgerecht zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56422 Wirges, den 26.06.2026

Gez. Alexandra Marzi

Bürgermeisterin